

RS Vwgh 2001/12/17 98/14/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §22;

BAO §23;

EStG 1988 §2 Abs3 Z6;

EStG 1988 §28;

EStG 1988 §4 Abs1;

Rechtssatz

Die Aussage des Steuerpflichtigen, bei einer Fremdvermietung hätte man "ganz sicher nicht im ersten Jahr der Vermietung, als das Mietobjekt noch gar nicht fertig gestellt" gewesen sei, "Gewinne" erzielen können, bestätigt die fehlende Fremdüblichkeit des Mietvertrags.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998140137.X02

Im RIS seit

08.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at